

**qualityaustria Zusatzbedingungen für Begutachtung und
Zertifizierung von Qualitäts- und Sicherheitsmanagementsystemen
und ECM Zertifizierung von Güterwageninstandhaltungssystem
von Eisenbahnunternehmen**

I. Gültigkeit und Geltungsbereich

Die gegenständlichen Bedingungen gelten für die Begutachtung und Zertifizierung von Qualitäts- und Sicherheitsmanagementsystemen sowie für die ECM Zertifizierung von Güterwageninstandhaltungssystemen von Eisenbahnunternehmen. Diese Bedingungen gelten ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Quality Austria – Trainings, Zertifizierungs und Begutachtungs GmbH (im Folgenden Quality Austria bzw. **qualityaustria**) für den Bereich Systemzertifizierung, Begutachtung und Validierung. Soweit daher in diesen Bedingungen nicht ausdrücklich abweichend geregelt, kommen die genannten Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Anwendung.

II. Gültigkeitsdauer von Zertifikaten

1. Sicherheitsmanagementsystem nach EiseG§39 bzw. EU-Richtlinie 2016/798 (2004/49)

Abweichend von Punkt XII (3) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt für das **qualityaustria** Zertifikat - Sicherheitsmanagementsystem nach EiseG §39 bzw. EU-Richtlinie 2016/798 (2004/49) eine Gültigkeitsdauer von fünf Jahren.

Für die Dauer der jeweiligen Gültigkeit ist der Auftraggeber verpflichtet, die Quality Austria mit jährlichen Überwachungsdienstleistungen zu beauftragen.

Für die Re-Zertifizierungen nach 5 Jahren ist zeitgerecht vor dem Ablauf der Sicherheitsbescheinigung das Re-Zertifizierungsaudit einzuleiten. Es gelten keine plus Toleranzen, d.h. eine Verschiebung eines Audits auf einen späteren Zeitpunkt ist nicht möglich!

2. ECM Zertifizierungen

Für die **qualityaustria** Instandhaltungsstellen-Bescheinigung bzw. Bescheinigung für Instandhaltungsfunktionen nach VO (EU) 445/2011 und das damit verbundene **qualityaustria** Zertifikat für das ECM-Instandhaltungsmanagement bzw. die ECM Instandhaltungsfunktion gilt eine Gültigkeitsdauer bis zu fünf Jahre.

Für die Dauer der jeweiligen Gültigkeit ist der Auftraggeber verpflichtet, die Quality Austria mit jährlichen Überwachungsdienstleistungen zu beauftragen.

Für die Re-Zertifizierungen nach 5 Jahren ist zeitgerecht vor dem Ablauf der jeweiligen Bescheinigung das Re-Zertifizierungsaudit mit dem Antrag gemäß VO (EU) 445/2011 – Anhang IV einzuleiten. Es gelten keine plus Toleranzen!

III. Haftung der Quality Austria

Der Auftraggeber stimmt nochmals ausdrücklich den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen der Quality Austria und insbesondere der folgenden Haftungsbeschränkung gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu:

1. Der Auftraggeber anerkennt, dass eine Auditierung nur einer stichprobenartigen Überprüfung des Managementsystems auf der Basis normativer Bewertungsmodelle/-standards/-regelwerke gleichkommt. Quality Austria überprüft im Allgemeinen nicht die Rechtskonformität der betreffenden Organisation und übernimmt daher keine Gewähr oder Haftung, dass die geprüfte Organisation allen gesetzlichen Anforderungen entspricht. Die Haftung der Quality Austria richtet sich im Übrigen nach den folgenden Bestimmungen.
2. Quality Austria haftet gegenüber dem Auftraggeber nur für vorsätzliche und krass grob fahrlässige Verletzung ihrer vertraglichen Verpflichtungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. Die Haftung für leichte und schlichte grobe Fahrlässigkeit ist jedenfalls ausgeschlossen.
3. Jede Haftung von Quality Austria ist auf typischerweise vorhersehbare Schäden beim Auftraggeber beschränkt und der Höhe nach mit den vertraglich vereinbarten und bei Fälligkeit bezahlten Vergütungen an Quality Austria für die zugrunde liegenden Leistungen begrenzt.
4. Für entgangenen Gewinn, Mangelfolgeschäden, mittelbare und indirekte Schäden sowie reine Vermögensschäden jeder Art haftet Quality Austria keinesfalls.
5. Jeder Schadenersatzanspruch kann bei sonstiger Verjährung nur innerhalb von sechs Monaten, nachdem der Anspruchsberechtigte vom Schaden Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von zwei Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden.
6. Der Auftraggeber garantiert, dass die Leistungen der Quality Austria – soweit gesetzlich zulässig und soweit nichts anderes mit Quality Austria ausdrücklich schriftlich vereinbart wird – ausschließlich für Zwecke des Auftraggebers und nicht für Dritte verwendet werden. Werden dennoch Leistungen der Quality Austria an Dritte weitergegeben oder für Dritte verwendet, so wird eine Haftung von Quality Austria dem Dritten gegenüber dadurch nicht begründet.
7. Sollte Quality Austria ausnahmsweise gegenüber einem Dritten haften, so gelten die Bestimmungen dieses Punkts VI, insbesondere sämtliche hier enthaltenen Haftungsbeschränkungen, nicht nur im Verhältnis zwischen Quality Austria und dem Auftraggeber, sondern auch gegenüber dem Dritten. In jedem Fall der Geltendmachung von Schadenersatzforderungen eines Dritten gegenüber Quality Austria wird der Auftraggeber die Quality Austria von solchen Ansprüchen vollkommen schad- und klaglos halten.

8. Die oben in Abs. 3 vereinbarte Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind. Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt.

9. Die oben genannten Haftungsbeschränkungen gelten auch für gesetzliche Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen (insb. Auditoren) von Quality Austria, falls diese ungeachtet des Umstands, dass kein Vertragsverhältnis zwischen diesen und dem Auftraggeber besteht und eine vertragliche Haftung daher ausscheidet, dennoch direkt in Anspruch genommen werden.

IV. Haftpflichtversicherung

1. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass Quality Austria gemäß § 12 Abs 7 Akkreditierungsgesetz 2012 und gemäß Akkreditierungsversicherungsverordnung eine Pflichthaftpflichtversicherung, Versicherungspolizze-Nr. 2130/001544-9, bei der UNIQA Sachversicherung AG abgeschlossen hat. In der Beilage sind auszugsweise die Versicherungsbedingungen enthalten. Die Pauschaldeckungssumme (vgl. Art 6 der beiliegenden Bedingungen und § 2 ABPA) beträgt Euro 10,000.000,-- (Euro zehn Millionen). Über jederzeit mögliche Aufforderung des Auftraggebers wird diesem von Quality Austria eine Kopie des gesamten Versicherungsvertrags zur Verfügung gestellt.

2. Soweit nicht bereits die oben in Punkt III. genannte Haftungsbestimmung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Quality Austria eine weitergehende Haftungsbeschränkung oder einen Haftungsausschluss vorsieht, vereinbaren die Parteien, dass der Auftraggeber einen Schadenersatzanspruch gegenüber der Quality Austria jedenfalls nur insoweit hat, als für diesen Anspruch Versicherungsdeckung gemäß dem oben genannten Versicherungsvertrag besteht.

3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Quality Austria unverzüglich von einem Schadensfall zu verständigen und nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung eines Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Klarstellung des Schadenfalles dient, sofern ihm dabei nichts Unbilliges zugemutet wird. Er hat die Quality Austria bei der Abwehr des Schadens zu unterstützen, ihr ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten, alle Tatumstände, welche auf den Schadenfall Bezug haben, mitzuteilen und alle den Schadenfall betreffenden Schriftstücke sogleich zu übersenden.

ANHANG
**Auszug aus den Allgemeinen Bedingungen (H 928) der UNIQA für
die Haftpflichtversicherung von akkreditierten Stellen -
Pflichthaftpflichtversicherung gemäß
Akkreditierungsversicherungsverordnung (ABPA), Fassung 2000**

Artikel 6
Betragliche Begrenzung des Versicherungsschutzes

1. Die Höchstleistung des Versicherers für einen Versicherungsfall im Sinne des Art. 8 und gleichzeitig pro Versicherungsjahr wird durch die in der Polizza genannten Versicherungssummen bezeichnet, dies auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere zum Schadenersatz verpflichtete Personen erstreckt.
2. Für Schadenersatzverpflichtungen aus der Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften gilt unbeschadet der Bestimmungen gemäß 1. folgendes: Besteht ein Solidarschuldverhältnis mit einem oder mehreren anderen, bleibt die Deckungspflicht des Versicherers auf den Teil des Schadens beschränkt, welcher der prozentuellen Beteiligung des Versicherungsnehmers im Innenverhältnis entspricht. Sind prozentuelle Anteile nicht vereinbart, so gilt der verhältnismäßige Anteil entsprechend der Anzahl der Partner des Solidarschuldverhältnisses.
3. An einer Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, die der Versicherungsnehmer kraft Gesetzes oder gerichtlicher Anordnung zur Deckung einer Schadenersatzverpflichtung zu erbringen hat, beteiligt sich der Versicherer in demselben Umfang wie an der Ersatzleistung.
4. Hat der Versicherungsnehmer Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus demselben Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente erstattet. Der Kapitalwert der Rente wird zu diesem Zwecke auf Grund der österreichischen Sterbetafel MÖ 1930/33 und eines Zinsfußes von jährlich 3 % ermittelt.
5. Die Versicherung umfasst ferner die den Umständen nach gebotenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Feststellung und Abwehr einer von einem Dritten behaupteten

Schadenersatzpflicht, und zwar auch dann, wenn sich der Anspruch als unberechtigt erweist.

6. Die Versicherung umfasst auch die Kosten der über Weisung des Versicherers (siehe Art. 9 Pkt. 1.3) geführten Verteidigung in einem Strafverfahren.
7. Kosten gemäß Pkte. 5. und 6. werden auf die Versicherungssumme angerechnet.
8. Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Schadenersatzanspruches durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an dem Widerstand des Versicherungsnehmers scheitert oder falls der Versicherer mittels eingeschriebenen Briefes die Erklärung abgibt, seinen vertragsmäßigen Anteil an Entschädigung und Kosten zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung zu halten, oder die entsprechende Summe bei Gericht erlegt, hat der Versicherer für den von der Weigerung bzw. der erwähnten Erklärung oder dem Erlage an entstehendem Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.
9. Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt EUR 727,- in jedem Versicherungsfall.

Artikel 7 Ausschlüsse vom Versicherungsschutz

1. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen
 - 1.1. der Personen, die den Schaden, für den sie von einem Dritten verantwortlich gemacht werden rechtswidrig und vorsätzlich herbeigeführt haben. Als vorsätzlich gesetzt gilt auch eine Handlung oder Unterlassung, welche die betreffende Person nicht vermeidet. obwohl sie die wahrscheinlich schädlichen Folgen voraussehen musste, diese jedoch in Kauf genommen hat;
 - 1.2. infolge bewußten Zuwiderhandels gegen für seine berufliche Tätigkeiten geltenden Gesetze, Verordnungen oder behördliche Vorschriften sowie infolge bewußten Zuwiderhandels gegen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder dessen Bevollmächtigten;

- 1.3. aus Schäden
 - 1.3.1. die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit sämtlichen Auswirkungen der Atomenergie stehen, ausgenommen die Verwendung von Laserstrahlen oder Radionukliden zu Meß- oder Prüfungszwecken;
 - 1.3.2. die
 - 1.3.2.1. von Luftfahrzeugen oder Luftfahrtgeräten im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen oder
 - 1.3.2.2. von Kraftfahrzeugen oder Anhängern, von letzteren, soweit sie ein behördliches Kennzeichen tragen müssen, durch deren Verwendung vom Versicherungsnehmer oder denjenigen, die für ihn handeln, verursacht werden. Kraftfahrzeuge gemäß 1.3.2.2. sind alle Fahrzeuge, die sich mit mechanischem Antrieb und eigener Kraft fortbewegen können und nicht an Gleise (Schienen) gebunden sind;
- 1.4. aus Schäden
 - 1.4.1. von Angehörigen des Versicherungsnehmers,
 - 1.4.2. von Geschäftsteilhabern und Gesellschaftern des Versicherungsnehmers, von mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages und von Angehörigen dieser Personen. Bei juristischen Personen, geschäftsunfähigen und beschränkt geschäftsfähigen Personen sind die gesetzlichen Vertreter und deren Angehörige dem Versicherungsnehmer und seinen Angehörigen gleichzuhalten. Als Angehörige gelten Ehegatten, Eltern, Schwieger- und Großeltern, Kinder (auch Schwiegerkinder) und Enkel-, Adoptiv-, Pflege- und Stiefeltern und -kinder, Geschwister, deren Ehegatten und Kinder sowie Geschwister des Ehegatten. Außereheliche Gemeinschaft ist in ihren Auswirkungen der ehelichen gleichzuhalten;
- 1.5. aus Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass der Versicherungsnehmer besonders gefährdende Umstände, deren Beseitigung der Versicherer billigerweise verlangen konnte und verlangt hatte, nicht innerhalb einer angemessenen

Frist beseitigte. Ein Umstand, welcher zu einem Schaden geführt hat, gilt im Zweifel als besonders gefahrdrohend;

- 1.6. aus Schäden auf Grund des Organhaftpflichtgesetzes;
- 1.7. aus Schäden der Partner eines Solidarschuldverhältnisses untereinander (siehe Art. 6, Pkt. 2).
2. Soweit es sich um sonstige Schäden (siehe Art. I, Pkt. 1.) handelt, erstreckt sich die Versicherung nicht auch auf die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Schäden an Erdreich und Gewässern. Dieser Ausschluß gilt nicht, sofern der Schaden durch einen plötzlich eintretenden, unvorhersehbaren Vorfall ausgelöst wurde, welcher vom ordnungsgemäßen, störungsfreien Betriebsgeschehen abweicht.
3. Unbeschadet des in Art. 1, Pkt. 2. vorgesehenen Versicherungsschutzes erstreckt sich die Versicherung nicht auf Schadenersatzverpflichtungen
 - 3.1. wegen Schäden an
 - 3.1.1. oder aus dem Verlust von Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die Personen, die für ihn handeln, entliehen, gemietet, gepachtet oder in Verwahrung genommen haben,
 - 3.1.2. bewegliche Sachen, die bei oder infolge ihrer Benützung, Beförderung, Bearbeitung oder einer sonstigen Tätigkeit an oder mit ihnen durch den Versicherungsnehmer oder die Personen, die für ihn handeln, entstehen,
 - 3.1.3. jenen Teilen von unbeweglichen Sachen, an denen der Versicherungsnehmer oder die Personen, die für ihn handeln, unmittelbar eine Bearbeitung, Benützung oder eine sonstige Tätigkeit vornehmen oder vorgenommen haben;
 - 3.2. wegen Schäden, die an den vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen infolge einer in der Herstellung oder Lieferung liegenden Ursache entstehen.

4. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen
 - 4.1. aus der Verletzung von Patent- und gewerblichen Schutzrechten;
 - 4.2. wegen Nichterfüllung oder nicht rechtzeitiger Erfüllung von Verträgen;
 - 4.3. wegen Versäumnis von Terminen für die Lieferung von Plänen und Zeichnungen, soweit diese Termine nicht durch Gesetz, Verordnung oder Bescheid gestellt sind;
 - 4.4. aus der Beratung hinsichtlich der Auswahl der Ausführenden und Lieferanten in bezug auf deren Bonität;
 - 4.5. aus Erklärungen über die Dauer des Herstellungszeitraumes und über Lieferfristen;
 - 4.6. aus der Überschreitung von Voranschlägen und Krediten sowie aus Einbußen bei Krediten oder Kapitalinvestitionen, aus der Anschaffung und Verwendung von Waren; aus der entgeltlichen oder unentgeltlichen Vermittlung, Empfehlung oder kaufmännischen Durchführung von Geld-, Grundstücks- und anderen wirtschaftlichen Geschäften sowie aus Folgehandlungen dieser Tätigkeiten;
 - 4.7. aus nicht rechtzeitigem Abschluß, Fortsetzung oder Erneuerung von Versicherungsverträgen, aus deren nicht ausreichendem oder nicht vollkommenem Umfang sowie aus nicht rechtzeitiger Bezahlung der Prämien.
 - 4.8. aus Schäden, die durch Fehlbeträge bei der Kassenführung, durch Verstöße beim Zahlungsakt, durch Veruntreuung seitens des Personals des Versicherungsnehmers oder anderer Personen, deren er sich bedient. sowie durch Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren und Wertsachen entstehen.
5. Die Versicherung erstreckt sich ferner nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus der Planung oder Empfehlung grundsätzlich neuer Maschinen, Anlagen, Produkte oder Verfahren sowie aus jedweder Forschungs- und/oder Entwicklungstätigkeit. sofern diese Schäden ursächlich auf die Neuentwicklung zurückzuführen sind.

6. Die Ausschließungsgründe wirken gegen alle Personen, auf die sich der Versicherungsschutz dieses Vertrages erstreckt, auch wenn er in einem Versicherungsfall nur hinsichtlich einer oder eines Teiles dieser Personen gegeben ist.

Artikel 8 Begriff des Versicherungsfalles

1. Versicherungsfall ist ein Verstoß (Handlung oder Unterlassung), als dessen Folge Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers erwachsen könnten. Wenn aus einem Verstoß mehrere Schadenersatzverpflichtungen erwachsen könnten, gilt dies als ein Versicherungsfall. Als ein Versicherungsfall gilt es auch, wenn aus mehreren, auch von verschiedenen Personen gesetzten Verstößen ein einheitlicher Schaden entsteht.
2. Als ein Verstoß gilt auch auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichen Zusammenhang stehen.